

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wanzleben - Börde

Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wanzleben - Börde

Der Landkreis Börde, Amt für Planung und Umwelt, Sachgebiet Kreisplanung hat den vom Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde am 17.10.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wanzleben - Börde in der Genehmigungsfassung „Flächennutzungsplan Stadt Wanzleben - Börde, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in 11 Teilbereichen“, mit Schreiben vom 13.02.2025 (AZ: 2024-03457-dip) auf Grund von § 6 Abs. 1 BauGB mit folgendem Hinweis genehmigt:

„Die aus der vorliegenden 1. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wanzleben - Börde zu entwickelnden verbindlichen Bauleitpläne sind entsprechend dem beachtlichen Hinweis in der landesplanerischen Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 04.09.2024 anzupassen und landesplanerisch abzustimmen.“

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam (vgl. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch).

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Dienstgebäude der Stadt Wanzleben - Börde, Roßstraße 44, 39164 Stadt Wanzleben - Börde, Haus II, Zimmer 202 eingesehen werden.

Dienstzeiten:

Mo.- Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

Di. 13:30 bis 18:00 Uhr

Do. 13:30 bis 15:00 Uhr

außerhalb nach Vereinbarung

Jedermann kann die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6a Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 BauGB ist die wirksame 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch im Internet auf der Seite der Stadt Wanzleben – Börde (www.wanzleben-boerde.de) unter Bekanntmachungen eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Wanzleben - Börde, den 18.02.2025


Grit Matz

Bürgermeisterin



Die Bekanntmachung zur Wirksamkeit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wanzleben - Börde besteht aus einer Seite.